


**Verfügung vom 16. Feb. 2000**
**B 2**
**Gemeinde Bassersdorf**
**Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der  
Neuen Winterthurerstrasse S-1, Abschnitt Grenze Wangen bis SBB-Unterführung**

Die Neue Winterthurerstrasse S-1 bildet die Verbindungsstrasse zwischen Wallisellen und Illnau-Effretikon. Die Baulinienvorlage sichert den Raum für einen allfälligen späteren Strassen- und Gehwegausbau und schafft zudem die Voraussetzungen für den östlich der Bassersdorferstrasse gelegenen, mit RRB Nr. 126/1998 genehmigten Quartierplan „Steinächer/Waldacher“.

Auf Antrag des Tiefbauamtes  
verfügt die Baudirektion  
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

- I. An der Neuen Winterthurerstrasse S-1, Abschnitt Grenze Wangen bis SBB-Unterführung, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1700/1950 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Bassersdorf während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Bassersdorf wie folgt bekanntzumachen:

‘Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an

der Neuen Winterthurerstrasse S-1, Abschnitt Grenze Wangen bis SBB-Unterführung, Gemeinde Bassersdorf, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1700/1950 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Pläne und erläuternder Bericht mit Grundeigentümerverzeichnis liegen vom 3. März 2000 bis 3. April 2000 im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss';

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, Techn. Büro, Kanalstrasse 15, Postfach, 8152 Glattbrugg, zuzustellen;
- e) dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Tiefbauamt, Staatsstrassen, Techn. Büro, für sich und zum Versand an:

Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin Platz, 8303 Bassersdorf, unter Beilage eines Plandossiers (Pläne sowie erläuternder Bericht mit Grundeigentümerverzeichnis).

Zürich, **16. Feb. 2000**

Bo/Ze  
Sachbearbeiter: Philip Boller  
Tel. 01 - 828 15 88

Für den Auszug  
Tiefbauamt des Kantons Zürich

Gegen diese Anordnung ist beim  
Regierungsrat bis heute kein  
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, **12. Mai 2000**  
Staatskanzlei, Rechtsdienst

Zwischen Schachen und Hochfelden ist der Verkehr mit schweren Motorwagen auf der Schachmerstrasse, Haufacherstrasse (Liegenschaft Lutz) bis Schulhausstrasse (nördlich), verboten. Der landwirtschaftliche Verkehr ist gestattet.

Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Hochfelden, 3. März 2000  
Gemeinderat Hochfelden

#### Verkehrsordnung Dorfstrasse und Postweg

Niederhasli. Auf Antrag des Gemeinderates hat die Direktion für Soziales und Sicherheit folgende Verkehrsordnung verfügt:

a) Auf der Dorfstrasse und dem Postweg wird die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt (Zonensignalisation).

b) Mit der Umgestaltung bzw. der Einführung der Zone 30 werden folgende Verkehrsordnungen aufgehoben:

- Einbahnregelung und Teilfahrverbot auf dem Postweg
- Vortrittsregelungen an den Verzweigungen Nassenwiler-/Dorfstrasse, Postweg/Dorfstrasse und Zentrumweg/Dorfstrasse.

Gegen die neue Verkehrsordnung bzw. gegen die Aufhebung der alten Verkehrsordnungen kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen bezüglich der Aufhebungen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Niederhasli, 3. März 2000  
Gemeinderat Niederhasli

#### Vorübergehende Verkehrsbeschränkung

Meliorationsgenossenschaft Dällikon  
Der Vorstand

### Ortsplanungen

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Neuen Winterthurstrasse S-1, Abschnitt Grenze Wangen bis SBB-Unterführung

Bassersdorf. Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. 673 vom 16. Februar 2000 an der Neuen Winterthurstrasse S-1, Abschnitt Grenze Wangen bis SBB-Unterführung, Gemeinde Bassersdorf, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1700/1950 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

Pläne und erläuternder Bericht mit Grundeigentümervereinbarung liegen ab 3. März 2000 bis 3. April 2000 im Bauamt der Gemeinde Bassersdorf zur Einsicht auf (Öffnungszeiten: Montag 8 bis 11.30 Uhr/14 bis 18.30 Uhr; Dienstag bis Donnerstag von 8 bis 11.30 Uhr/14 bis 16.30 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr).

Innerhalb der genannten Auflagenfrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstige in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Bassersdorf, 28. Februar 2000  
Gemeinderat Bassersdorf

#### Denkmalschutz

Bauernhaus in Hermikon  
Entlassung aus dem Inventar

Dübendorf. Das Bauernhaus Gotthilf Bodmer in Hermikon, Inv. Nr. 904, wird mit Beschluss des Stadtrates Nr. 29 vom 24. Februar 2000 aus dem Inventar der schützenswerten Kulturobjekte entlassen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen bei der Baurekurskommission III des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formale

Kloten, 3. März 2000  
Stadtrat Kloten

Ausbau Klosterbergstrasse  
Projektfestsetzung

Laufen-Uhwiesen. Nachdem die Projekteinsprachen bereinigt worden sind, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22. Februar 2000 das Projekt für den Ausbau der Klosterbergstrasse, Strecke Rebhofstrasse bis best. Ausbau, vom 25. März 1997 in Anwendung von § 5 des Strassengesetzes festgesetzt. An der gleichen Sitzung ist der Projektverfasser mit der Durchführung der Submission (offenes Verfahren) beauftragt worden.

Gegen den Projekt-Festsetzungsbeschluss und die damit verbundene baurechtliche Bewilligung (§ 309 Abs. 2 PBG) kann innert 30 Tagen, von heute an gerechnet, bei der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Es wird auf die Beschränkung der Rekursberechtigung gemäss § 17 Abs. 4 Strassengesetz aufmerksam gemacht. Während der Rekursfrist liegen der Beschluss und alle Projektunterlagen während der ordentlichen Bürozeit in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Uhwiesen, 3. März 2000  
Gemeinderat Laufen-Uhwiesen

Teilrevision der Bau- und Zonenordnung  
Öffentliche Auflage

Pfungen. Mit Beschluss vom 21. Februar 2000 hat der Gemeinderat die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung im Sinne von § 7 des Planungs- und Baugesetzes zur öffentlichen Auflage, Vorprüfung und Anhörung verabschiedet. Die Änderung umfasst die Ziffern 2.1, 2.5.3, 2.5.4., 2.11 und 8.1.

Die Unterlagen liegen vom 3. März 2000 bis zum 2. Mai 2000 während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Innert der Auflagenfrist kann sich jedermann zum Planinhalt äussern. Die Einwendungen sind schriftlich bis spätestens 2. Mai 2000 an den Gemeinderat Pfungen, 8422 Pfungen, zu richten. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Festsetzung der Bestimmungen entschieden.

Pfungen, 24. Februar 2000  
Gemeinderat Pfungen

Baurekurskommission IV des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Der Fristenlauf beginnt für die Eigentümer mit der Beschlusszustellung, für Dritte mit der Publikation. Materielle und formale Urteile der Baurekurskommissionen sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Zell, Rikon, 28. Februar 2000  
Gemeinderat Zell

### Bau- und Niveaulinien

Südbahnhof, teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 404/1992, teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2371/1973 und ersatzlose Aufhebung der Niveaulinie RRB Nr. 2371/1973

Hettingen. Der Gemeinderat hat am 22. Februar 2000 die Verkehrsbaulinien entlang der neu erstellten Südbahnhof festgesetzt. Gleichzeitig hat er die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2371/1973 und RRB Nr. 404/1992 teilweise und die Niveaulinie RRB Nr. 2371/1973 gänzlich aufgehoben.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, bei der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Laufen-Uhwiesen. Nachdem die Projekteinsprachen bereinigt worden sind, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22. Februar 2000 das Projekt für den Ausbau der Klosterbergstrasse, Strecke Rebhofstrasse bis best. Ausbau, vom 25. März 1997 in Anwendung von § 5 des Strassengesetzes festgesetzt. An der gleichen Sitzung ist der Projektverfasser mit der Durchführung der Submission (offenes Verfahren) beauftragt worden.

### Ausschreibung von Bauprojekten

Planauflage: Die Pläne gegeben ist, auf den kanzleien zur Einsicht auf.



**Baudirektion**  
Kanton Zürich

**PLANVERWALTUNG**

**PBG**

Bassersdorf 0052-0064/4

Mappe 1 Box 18

**TBA**



**Baudirektion  
Kanton Zürich**



**Baudirektion  
Kanton Zürich**

**TBA**

**PLANVERWALTUNG**

**PBG**

Bassersdorf

0052-0064

673

**Verfügung vom 16. Feb. 2000**

**B 2**

**Gemeinde Bassersdorf**

**Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der  
Neuen Winterthurerstrasse S-1, Abschnitt Grenze Wangen bis SBB-Unterführung**

Die Neue Winterthurerstrasse S-1 bildet die Verbindungsstrasse zwischen Wallisellen und Illnau-Effretikon. Die Baulinienvorlage sichert den Raum für einen allfälligen späteren Strassen- und Gehwegausbau und schafft zudem die Voraussetzungen für den östlich der Bassersdorferstrasse gelegenen, mit RRB Nr. 126/1998 genehmigten Quartierplan „Steinächer/Waldacher“.

Auf Antrag des Tiefbauamtes  
verfügt die Baudirektion  
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

- I. An der Neuen Winterthurerstrasse S-1, Abschnitt Grenze Wangen bis SBB-Unterführung, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1700/1950 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Bassersdorf während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Bassersdorf wie folgt bekanntzumachen:

Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an

der Neuen Winterthurerstrasse S-1, Abschnitt Grenze Wangen bis SBB-Unterführung, Gemeinde Bassersdorf, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1700/1950 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Pläne und erläuternder Bericht mit Grundeigentümerverzeichnis liegen vom 5. Aug. 2000 bis 1. April 2000 im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss';

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, Techn. Büro, Kanalstrasse 15, Postfach, 8152 Glattpfurg, zuzustellen;
- e) dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Tiefbauamt, Staatsstrassen, Techn. Büro, für sich und zum Versand an:

Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin Platz, 8303 Bassersdorf, unter Beilage eines Plandossiers (Pläne sowie erläuternder Bericht mit Grundeigentümerverzeichnis).

Zürich, 16. Feb. 2000

Bo/Ze  
Sachbearbeiter: Philip Boller  
Tel. 01 - 828 15 88

Für den Auszug  
Tiefbauamt des Kantons Zürich

Gegen diese Anordnung ist beim Regierungsrat bis heute kein Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 12. Mai 2000  
Staatskanzlei, Rechtsdienst